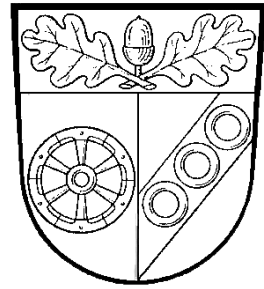


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 17

Aschaffenburg, 23. April 2026

115

INHALTSVERZEICHNIS

1	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Aschaffenburg mit Anlagen 1-4	116
2	Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte vom 18.05.-21.05.2026	121
3	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Aschaffenburg nach Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken	122

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Bezirks Unterfranken über das
Landschaftsschutzgebiet „Spessart“
innerhalb des Landkreises Aschaffenburg**

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des BundesjagdG und zur Änd. des BundesnaturschutzG vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr.87), Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) erlässt der Landkreis Aschaffenburg folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 00234/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemeinde Wiesen wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt.

Die Grenzen sind in den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1), im Maßstab 1:2.000 (Anlage 2) und im Maßstab 1:4.000 (Anlagen 3 und 4), die Bestandteile dieser Verordnung sind, eingezeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten im Maßstab 1: 2000 und 1:4000.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Aschaffenburg, 10.04.2026
Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich

unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg geltend gemacht wird.

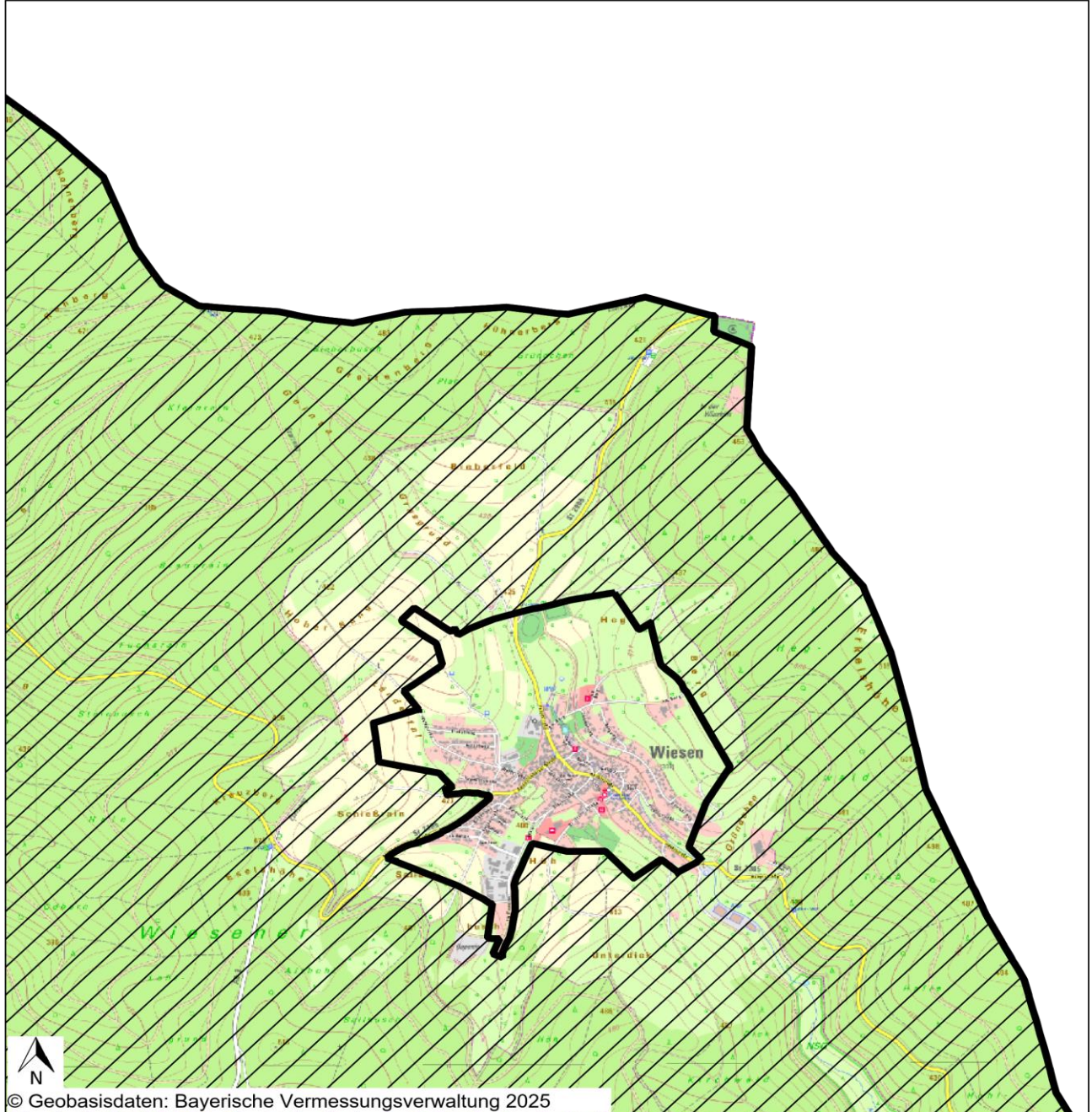
SCHUTZGEBIETSKARTE

zur 25. Verordnung zur Änderung der Schutzgebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes "Spessart" im Bereich der Gemeinde Wiesen

vom:10.04.2026

Anlage 1

Maßstab 1 : 25000



Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, den 10.04.2026

gez.

Dr. Alexander Legler, Landrat

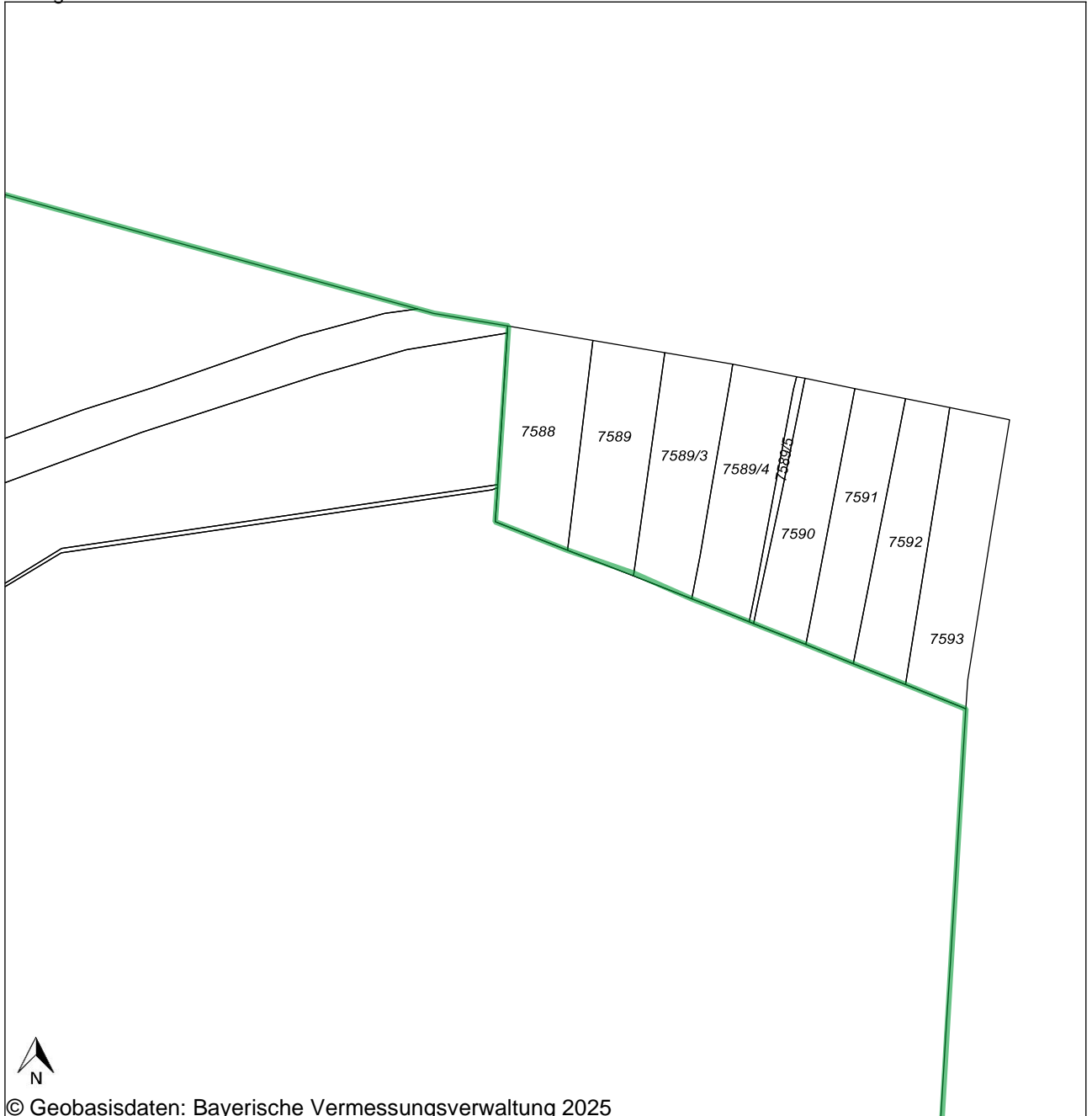
SCHUTZGEBIETSKARTE

zur 25. Verordnung zur Änderung der Schutzgebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes "Spessart" im Bereich der Gemeinde Wiesen

vom: 10.04.2026

Anlage 2

Maßstab 1 : 2000



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025



Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, de10.04.2026

gez.

Dr. Alexander Legler, Landrat

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur 25. Verordnung zur Änderung der Schutzgebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes "Spessart" im Bereich der Gemeinde Wiesen

vom: 10.04.2026

Anlage 3

Maßstab 1 : 4000



Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, den 10.04.2026

gez.

Dr. Alexander Legler, Landrat

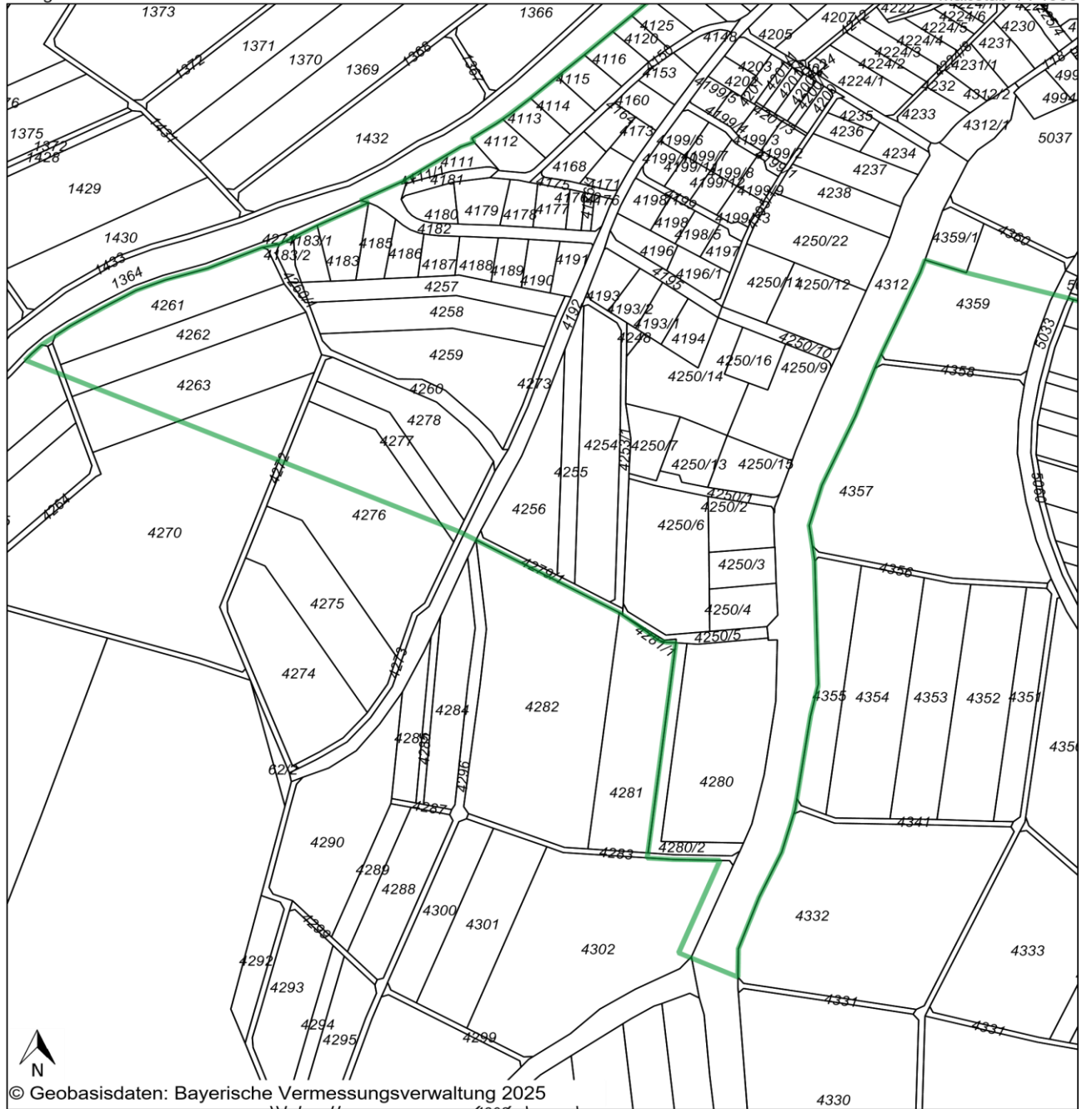
SCHUTZGEBIETSKARTE

zur 25. Verordnung zur Änderung der Schutzgebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes "Spessart" im Bereich der Gemeinde Wiesen

vom: 10.04.2026

Anlage 4

Maßstab 1 : 4000



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025



Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, den 10.04.2026

gez.

Dr. Alexander Legler, Landrat

Aschaffenburg, 23.04.2026

Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 18.05.2026 bis 21.05.2026 unter der Bezeichnung „Spessart“ eine Gefechtsübung durch.

Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der der VGem Heigenbrücken und Mespelbrunn sowie der Gemeinden Bessenbach, Laufach, Rothenbuch, Waldaschaff und Weibersbrunn.

Nachtmärsche finden statt. Manövermunition wird verwendet.

Der Bevölkerung, insbesondere auch alle Jagdausübungsberechtigten, wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln, wie Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden. Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundeswehrleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27, 97762 Hammelburg.

Az.: B 1-9410-2/2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Aschaffenburg nach Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken

I.

Haushaltssatzung

des Landkreises Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	271.077.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	271.077.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	256.339.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	254.755.800 €
und einem Saldo von	1.583.600 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.648.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	16.194.100 €
und einem Saldo von	-1.546.100 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.600.000 €
und einem Saldo von	-3.600.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-3.562.500 €
---	--------------

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens Deponienachsorge für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	142.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	141.900 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	142.000 € 100 € 141.900 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	830.300 € 0 € 830.300 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 0 € 0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	972.200 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens Deponienachsorge sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 20.615.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Sondervermögens Deponienachsorge zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 136.706.400 € (Umlagensoll) festgesetzt.
- (3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden endgültigen Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

der Grundsteuer A	318.747 €
der Grundsteuer B	19.694.960 €
der Gewerbesteuer	99.955.098 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	116.027.779 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	12.059.024 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden im HJ 2024 Anspruch hatten	<u>32.655.718 €</u>
	<u>280.711.326 €</u>

(4) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagensätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	48,70 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	48,70 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	48,70 v. H.
3. Aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	48,70 v. H.
4. Aus der Umsatzsteuerbeteiligung	48,70 v. H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	48,70 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite für die Sonderrechnung Deponienachsorge zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde für den Landkreis Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 16.04.2026, Az.: 12-1512-8-13, die Genehmigungen erteilt für:

- den Gesamtbetrag der Finanzierungskredite für den Landkreis Aschaffenburg in Höhe von 1.000.000 € nach Art. 65 Abs. 2 LKrO
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises Aschaffenburg in Höhe von 20.615.000 € nach Art. 61 Abs. 4 LKrO.

III.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan 2026 liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO für den Freistaat Bayern bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, Zimmer A-1.47, während der Dienststunden öffentlich auf.

Aschaffenburg, 23.04.2026
Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat